

[Briefkopf Schule]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern:

Frau Mustermann und

Herr Mustermann,

nicht: Familie!]

Betreff: Erfüllung der Schulpflicht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet bis zum XX.XX.XXXX, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn [Name], geboren am XX.XX.XXXX, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von [] EURO angedroht.

Begründung zu 1:

I.

ausführliche Darstellung des Sachverhaltes

Mit Schreiben vom [] habe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Reaktion auf das Anhörungsschreiben?

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG, § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 228, 237 LVwG. Danach haben Eltern die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 -, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 -, juris. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 -, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegt Ihre XY-jährige Tochter [Name] / Ihr XY-jähriger Sohn [Name] der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich fehlt Ihre Tochter/Ihr Sohn seit dem XX.XX.XXX..

Sie tragen hierzu vor, dass....

Ausführliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Eltern unter Einbeziehung der gesamten Verfahrensgeschichte

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Homeschooling unzulässig. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014¹ hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken (...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“ Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen. Ein milderer Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihr Kind den Schulbesuch aufnimmt, werden hier nicht mehr gesehen

Ausführliche Begründung bezogen auf den konkreten Einzelfall einfügen!

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihrer Kinder als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Ein besonderes öffentliches Interes-

¹ BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

se liegt vor, wenn im Einzelfall ausnahmsweise die sofortige Vollziehung des Bescheides notwendig ist und aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen das gegen-
teilige Interesse an der aufschiebenden Wirkung (hier: Widerspruch und Klage gegen
den Verpflichtungsbescheid) zurücktreten muss. Dies muss über das allgemeine, bei
jedem Verwaltungsakt bestehende Vollzugsinteresse hinausgehen.

**Nachfolgend erfolgt eine beispielhafte Darstellung für ein Überwiegen des Vollzugs-
interesses, maßgeblich sind jedoch jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalles,
die Sie bitte ergänzen!**

So liegt es hier.

*Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an der Erfüllung der nach Art. 12 Abs.
1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 SchulG bestehenden Schulpflicht und der hierzu
entsprechend gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG bestehenden Schulbesuchspflicht.
Die Schulpflicht und Schulbesuchspflicht sind regelhafter Ausdruck des staatlichen
Bildungs- und Erziehungsauftrags. Das öffentliche Interesse an der angemessenen
Förderung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule durch
hierzu ausgebildete Lehrkräfte in einer Klassen- und Schulgemeinschaft geht einer
Nichtbeschulung oder einer Heimbeschulung vor. Die allgemeine Schulpflicht und die
Schulbesuchspflicht folgen der Vorstellung, wonach die einzelne Schülerin oder der
einzelne Schüler an sämtlichen Schulveranstaltungen teilnehmen muss, weil nur die
permanente, obligatorische Teilhabe am Schulunterricht unter Hintanstellung aller
entgegenstehenden individuellen Präferenzen gleich welcher Art jenen gemein-
schaftsstiftenden Effekt erzeugen kann, der mit der Schule bezweckt wird. Soziale
Integration statt soziale Absonderung sowie das regelmäßige Einüben des Lebens in
einer pluralistischen Gesellschaft sind wesentliches Ziel der Schulpflicht. **Jeder Tag,
an dem Ihre Tochter/Ihr Sohn keine Schule besucht, erschwert die Erreichung
dieses Zieles. Es kann nicht hingenommen werden, dass im Falle eines mögli-
chen Widerspruchs und Klageverfahrens der Schulbesuch Ihres Kindes entge-
gen der bestehenden Schulpflicht für einen erheblichen Zeitraum weiter unter-
bleibt.** Die Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht dient insgesamt
dem Kindeswohl. **Ihre Tochter/Ihr Sohn** bleibt bereits sein einem erheblichen Zeit-
raum, **nämlich seit dem TT.MM.JJ, also insgesamt [Anzahl der Tage] dem Unterricht
fern,** sodass eine andauernde akute Kindeswohlgefährdung zu bejahen ist. Es be-
steht eine besondere Dringlichkeit, diesen rechtswidrigen Zustand schnellstmöglich
zu beenden.*

*Würde Ihre Tochter / Ihr Sohn weiterhin nicht beschult werden, stände zu befürchten,
dass für sie / ihn erhebliche Nachteile in ihrer / seiner weiteren Bildungsbiographie
entstehen würden. Ich weise hierbei insbesondere auf folgende konkreten Nachteile
hin: **[Bitte hier näheres, bezogenen auf die Schülerin / den Schüler darlegen, z.B.
bezogen auf die Jahrgangsstufe oder die Dauer des Schulabsentismus.]** Die Anord-
nung der sofortigen Vollziehung dient somit der Abwendung erheblicher schulischer
und darüber hinaus gehender **Nachteile Ihrer Tochter/Ihres Sohnes** und ist daher
auch im öffentlichen Interesse geboten.*

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von [] EUR auszusprechen.

(Hier ist ein angemessener Betrag einzufügen, der einerseits hoch genug ist, um den Charakter als Beugemittel für die zu erzwingende Handlung zu verdeutlichen, aber andererseits nicht von vornherein als unangemessen zu hoch angesetzt ist.)

Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit **mehreren Monaten** an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den **erstmaligen Verstoß** gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

(Hier nochmals die genauen Umstände des Einzelfalles einfügen und das Für/Wider abwägen.)

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von [] EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei [der Schule, genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.